

Pflichtschulung Blutuntersuchungen

Inhalt

Biostoffe in der Apotheke

Rechtliche Grundlagen

Dokumente in der Apotheke

Gefährdungsbeurteilung

Schutzmaßnahmen

Hygiene

Betriebsanweisung

Zusammenfassung



Blutzuckermessungen oder auch Cholesterinbestimmungen aus der Fingerbeere sind übliche Dienstleistungen in der Apotheke. Werden diese angeboten, müssen alle Mitarbeiter über den Umgang mit möglicherweise gesundheitsgefährdenden Biostoffen unterwiesen werden. Die Teilnahme an dieser Pflichtschulung muss dokumentiert werden, weshalb ich Sie bitte im Anschluss auf der Teilnehmerliste zu unterschreiben. Folgende Inhalte erwarten Sie:

Nach einer kurzen Einführung beschäftigen wir uns mit den wichtigsten rechtlichen Vorschriften und damit, welche Dokumente wir in der Apotheke zur Biostoffverordnung vorhalten müssen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung. Außerdem möchte ich Sie über die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen einschließlich Ihrer persönlichen Schutzausrüstung und die vorhandene Betriebsanweisung informieren sowie auf den Aspekt Hygiene hinweisen.

Inhaltsverzeichnis

- Biostoffe in der Apotheke
- Rechtliche Grundlagen
 - Überblick
 - Biostoffverordnung – Risikogruppen
 - Biostoffverordnung – Schutzstufen
- Dokumente in der Apotheke
 - Biostoffverordnung – Übersicht
 - Pflichtenübertragung
 - Tätigkeits-, Biostoff- und Beschäftigtenverzeichnis
- Gefährdungsbeurteilung
 - Durchführung
 - Gefährdungsbeurteilung – Blutuntersuchungen
 - Sonderfall MSchG/JArbSchG
 - Spezifizierung Influenzapandemie
- Schutzmaßnahmen
- Hygiene
 - Grundlage: Hygieneplan ApBetrO
 - Händewaschen und Händedesinfektion
- Betriebsanweisung
 - Allgemein
 - Blutuntersuchungen
 - Postexpositionsprophylaxe
 - Lanzetten-/Nadelstichverletzung
 - Entsorgung
 - Influenzapandemie
- Zusammenfassung

Dokumente in der Apotheke

Tätigkeits-, Biostoff- und Beschäftigtenverzeichnis

Tätigkeitsverzeichnis	Biostoffverzeichnis	Beschäftigtenverzeichnis
<ul style="list-style-type: none"> • Blutuntersuchungen • Nicht gezielte Tätigkeit • Risikogruppe 3** 	<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis B • Hepatitis C • HIV • Risikogruppe 3** 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter, die Blutuntersuchungen durchführen und Reinigungspersonal • Biostoffe auflisten • Unfälle, Betriebsstörungen
<ul style="list-style-type: none"> • (Influenzapandemie) 	<ul style="list-style-type: none"> • (Influenzaviren, Risikogruppe 3) 	<ul style="list-style-type: none"> • (Mitarbeiter, die Influenzaerkrankte versorgen)

Pflichtschulung Blutuntersuchungen | © Deutscher Apotheker Verlag

Folie 9

Das Tätigkeitsverzeichnis

In der Apotheke benötigt man für die einzige Regeldienstleistung mit erhöhtem Gesundheitsrisiko, der Blutuntersuchung, kein Tätigkeitsverzeichnis, da dies nur für Tätigkeiten der Risikogruppen 3 und 4 gefordert wird. Der zweite Fall, der in der Apotheke besondere Festlegungen im Sinne der Biostoffverordnung notwendig werden lässt, ist die Grippe-Pandemie. Die regionalen und bei den Apothekerkammern erhältlichen Pandemiepläne sowie die Informationen zum Arbeitsschutz im Pandemiefall auf der Homepage der ABDA ermöglichen eine situationsbezogene kurzfristige Umsetzung. Da die Tätigkeit nur zeitlich befristet und je nach Aggressivität des Erregers nicht zwingend der Risikogruppe 3 zugeordnet sein muss, muss dafür auch kein Tätigkeitsverzeichnis angelegt werden (Risikogruppe 3** erfordert noch kein Tätigkeitsverzeichnis). Grundsätzlich handelt es sich bei den Tätigkeiten in der Apotheke um „nicht gezielte Tätigkeiten“ im Sinne der Biostoffverordnung, da **nicht** mit einem bestimmten isolierten Erreger gearbeitet wird.

Unter dem Begriff Schnitt- und Stichverletzungen – in der Biostoffverordnung als Nadelstichverletzungen bezeichnet –, werden alle Verletzungen zusammengefasst, bei denen die Haut oder Schleimhaut mit Kanülen, Skalpell und dergleichen penetriert wird, unabhängig davon, ob die Verletzung blutet oder nicht.

Biostoffverzeichnis und Beschäftigtenverzeichnis

Auch das Biostoffverzeichnis ist mit drei Einträgen, HBV, HCV und HIV, sehr überschaubar. Im Beschäftigtenverzeichnis werden Unfälle dokumentiert. Die Mitarbeiter haben beim Verlassen des Unternehmens Anspruch auf den sie betreffenden Auszug des Verzeichnisses. Deshalb sollte dies stets aktuell bereitgehalten werden.

Tipp: Hinweis auf die Verzeichnisse in der eigenen Apotheke: Wir haben im Ordner/im Computer im Ordner Biostoff-Dokumentationen folgende Verzeichnisse abgelegt: xxxx

Dokumente in der Apotheke

Tätigkeits-, Biostoff- und Beschäftigtenverzeichnis

Tätigkeitsverzeichnis

- Blutuntersuchungen
- Nicht gezielte Tätigkeit
- Risikogruppe 3**

- (Influenzapandemie)

Biostoffverzeichnis

- Hepatitis B
- Hepatitis C
- HIV
- Risikogruppe 3**

- (Influenzaviren, Risikogruppe 3)

Beschäftigtenverzeichnis

- Mitarbeiter, die Blutuntersuchungen durchführen und Reinigungspersonal
- Biostoffe auflisten
- Unfälle, Betriebsstörungen

- (Mitarbeiter, die Influenzaerkrankte versorgen)

Betriebsanweisung Influenzapandemie

- Zusätzlich FFP2-Maske als Schutzmaßnahme
- Getrennte Sammlung möglicherweise kontaminierter Schutzkleidung
- Verschleißbare Abfallbehälter
- Mitarbeiter mit Krankheitsanzeichen: Tätigkeit abbrechen und ärztliche Abklärung
- Influenzaimpfung



Schutzmaßnahmen bei Exposition gegenüber Influenzaviren

Im Fall einer Influenzapandemie werden in der Betriebsanweisung weitere Maßnahmen, wie das Tragen einer FFP2-Maske, wenn man Kontakt mit Erkrankten hat, festgelegt. Aber auch das Verhalten beim Auftreten von Krankheitsanzeichen bei Beschäftigten ist dort geregelt, um das Ansteckungsrisiko innerhalb des Teams so gering wie möglich zu halten. Bei ersten Anzeichen einer Erkrankung ist die Tätigkeit deshalb sofort abbrechen und ein Arzt aufzusuchen.

Bei der Postexpositionsprophylaxe kommen dann natürlich auch verschreibungspflichtige Arzneimittel zum Tragen. Als präventive Maßnahme wird die jährliche Influenzaimpfung angeführt. Zur Entsorgung sollten verschleißbare Abfallbehälter zum Einsatz kommen. Auch Kittel, die von Mitarbeitern während des Kundenkontakts mit Influenzapatienten getragen wurden und die täglich zu wechseln sind, sollten getrennt und verschlossen gesammelt und einer entsprechenden Reinigung zugeführt werden.

Betriebsanweisung Influenzapandemie

- Zusätzlich FFP2-Maske als Schutzmaßnahme
- Getrennte Sammlung möglicherweise kontaminierter Schutzkleidung
- Verschließbare Abfallbehälter
- Mitarbeiter mit Krankheitsanzeichen:
Tätigkeit abbrechen und ärztliche Abklärung
- Influenzaimpfung

